

Stellungnahme

Verordnung zur Änderung der 36. Verordnung zur Durchführung des BImSchG

T&E bezieht hiermit Stellung zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung der 36. BImSchV vom 21.2.2024

- **Die Anhebung der THG-Quote im Rahmen des §37h ist unverhältnismäßig, der Mechanismus sollte beseitigt werden.**
- **Upstream Emission Reductions (UERs) nicht mehr an die THG-Quote anzurechnen ist sinnvoll, denn ihre Sinnhaftigkeit war von vornherein zweifelhaft**

Zur Anhebung der THG-Quote im Rahmen des §37h

Die Anhebung der THG-Quote im Rahmen des §37h ist unverhältnismäßig. Einerseits legt das BMUV die Vorgaben des §37h weitreichend aus. Die Anhebung habe der “halben bis eineinhalbfachen” relevanten Treibhausgasminderung zu entsprechen, so §37h BImSchG. Mit einer Anhebung von 0,1% legt das BMUV diesen anfänglichen Multiplikator bei 1 fest und hätte, basierend auf der gleichen Treibhausgasminderung, auch eine Anhebung von 0,05% festlegen können. Es besteht außerdem keine Einigkeit darüber, ob §37h überhaupt eine Verpflichtung für das BMUV darstellt.¹ Eine Änderung der Anhebung der Quote für das laufende Kalenderjahr stellt außerdem eine problematische Verpflichtung der Inverkehrbringer dar.

Prinzipiell stellt der §37h eine einseitige technologische Unterstützung der Inverkehrbringer von alternativen Kraftstoffen dar. Während die Bundesregierung an anderen Stellen “die Technologieoffenheit” als Selbstwert ansieht und regelmäßig ihre Handlungsfähigkeit freiwillig beschneidet wird beim §37h lapidar deklariert, dass diese Kraftstoffe notwendig seien um “um den Verkehr vollständig klimafreundlich zu gestalten”. Es ist ungeheuerlich, auf diese Weise eine Förderung für Agrokraftstoffe zu begründen, die erwiesenermaßen unter dem Strich keine Reduktion der CO₂ Emissionen bewirken.²

¹ Siehe dazu: Jarass BImSchG BImSchG § 37h Rn. 1, 2

² IFEU (2022). CO₂-Opportunitätskosten von Biokraftstoffen in Deutschland. Abgerufen unter:

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Agrokraftstoffe/ifeu_Studie_Agrokraftstoffe_2302022_final.pdf

Zur Abschaffung der Anrechnungsmöglichkeit für UERs

T&E begrüßt, dass mit der Änderung der 36. BImSchV die Möglichkeit entfernt wird, UERs in der THG-Quote anzurechnen. Diese waren schon immer von Problemen geplagt. So konnte die Zusätzlichkeit der Maßnahmen nicht immer klar etabliert werden und es bestand die Gefahr, dass Emissionseinsparungen doppelt gezählt wurden. Weil nach der Reform der Renewable Energy Directive (RED) die Möglichkeit UER-Maßnahmen zur Erfüllung der EU-Vorgaben zu nutzen weggefallen ist, müssen diese nun aus der 36.BImSchV entfernt werden.